

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. September 2007

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von *Salmonella* spp. in Zuchtschweinebeständen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 4434)

(2007/636/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 90/424/EWG legt Verfahren in Bezug auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für bestimmte Maßnahmen im Veterinärbereich fest, einschließlich technischer und wissenschaftlicher Maßnahmen. Sie sieht vor, dass die Gemeinschaft die technischen und wissenschaftlichen Maßnahmen durchführt, die für die Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Veterinärrechts sowie der Aus- und Fortbildung im Veterinärbereich nötig sind, oder die Mitgliedstaaten dabei unterstützt.
- (2) Gemäß Artikel 4 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern ⁽²⁾ soll ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonellen in Zuchtschweinebeständen festgelegt werden.
- (3) Die Task Force „Erhebung von Daten zu Zoonosen“ der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 30. April 2007 einen Bericht zu einem Vorschlag

hinsichtlich technischer Spezifikationen für eine Grundlagenstudie zur Prävalenz von Salmonellen bei Zuchtschweinen ⁽³⁾ (im Folgenden „EFSA-Bericht“) angenommen.

- (4) Damit das Gemeinschaftsziel festgelegt werden kann, müssen vergleichbare Daten zum Prozentsatz der mit Salmonellen infizierten Zuchtschweinebetriebe in den Mitgliedstaaten vorliegen. Solche Angaben sind nicht verfügbar, weshalb eine gezielte Erhebung über die Prävalenz von Salmonellen bei Zuchtschweinen durchgeführt werden sollte, die, um etwaigen saisonalen Schwankungen Rechnung zu tragen, einen angemessenen Zeitraum abdecken muss. Als Grundlage für die Erhebung sollte der EFSA-Bericht herangezogen werden.
- (5) In dem EFSA-Bericht werden unter anderem zusätzliche Probenahmen vorgeschlagen, um die Schätzung der Prävalenz innerhalb von Betrieben zu ermöglichen. Entsprechende Proben sollten in einer Reihe von Mitgliedstaaten genommen werden, die repräsentativ für die unterschiedlichen geografischen Gegebenheiten in der Gemeinschaft sind.
- (6) Mit Hilfe der Erhebung sollen die fachlichen Informationen gewonnen werden, die für die Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Veterinärrechts nötig sind. Da die Erfassung vergleichbarer Daten über die Prävalenz von Salmonellen bei Zuchtschweinen in den Mitgliedstaaten von großer Bedeutung ist, sollten diese von der Gemeinschaft eine Finanzhilfe zur Erfüllung der besonderen Anforderungen der Erhebung erhalten. Dabei ist es angemessen, die Kosten für Laboruntersuchungen zu 100 % (bis zu einem Höchstbetrag) zu erstatten. Alle sonstigen Ausgaben, z. B. für Probenahmen, Dienstreisen oder Verwaltung, sollten für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft nicht in Frage kommen.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006.

⁽³⁾ The EFSA Journal (2007) 99, 1—28.

- (7) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte davon abhängig gemacht werden, dass die Erhebung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durchgeführt wird und bestimmte andere Bedingungen erfüllt.
- (8) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte davon abhängig gemacht werden, dass die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich erfolgt und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen fristgerecht übermitteln.
- (9) Im Interesse einer effizienten Verwaltung sollten alle mit Blick auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgelegten Ausgaben in Euro angegeben werden. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾ gilt für Ausgaben, die in einer anderen Währung als Euro getätigt wurden, der letzte Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der betreffende Mitgliedstaat den Antrag vorlegt, festgelegt hat.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Entscheidung werden die Bestimmungen über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Grundlagenerhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von *Salmonella* spp. bei Zuchtschweinen festgelegt, die gemeinschaftsweit auf Betriebsebene vorzunehmen ist (im Folgenden „Erhebung“ genannt).

Die Ergebnisse der Erhebung dienen dazu, ein Gemeinschaftsziel gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 festzulegen und den besten Ansatz für die künftige Bewertung der Umsetzung dieses Ziels zu ermitteln.

Artikel 2

Definition

Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet „zuständige Behörde“ die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 benannte(n) Behörde(n) eines Mitgliedstaats.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2007 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Artikel 3

Gegenstand der Erhebung

- (1) Die Mitgliedstaaten führen eine Erhebung gemäß Anhang I über die Prävalenz von *Salmonella* spp. bei Zuchtschweinen auf Betriebsebene durch.
- (2) Die Erhebung erstreckt sich über einen Zeitraum von einem Jahr ab dem 1. Januar 2008.

Artikel 4

Durchführung der Probenahmen und Analysen

Die Probenahmen und Analysen werden von der zuständigen Behörde oder unter ihrer Aufsicht gemäß den technischen Spezifikationen in Anhang I vorgenommen.

Artikel 5

Bedingungen für die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft

- (1) Die Mitgliedstaaten erhalten für die Dauer der Erhebung einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft zur Deckung der Analysekosten, der sich maximal auf den in Anhang II genannten Gesamthöchstbetrag für die Kofinanzierung belaufen kann.
- (2) Die in Artikel 1 vorgesehene Finanzhilfe der Gemeinschaft wird den Mitgliedstaaten gewährt, sofern die Erhebung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, einschließlich der Vorschriften über den Wettbewerb und die Vergabe öffentlicher Aufträge, sowie unter folgenden Bedingungen durchgeführt wird:
- a) Die zur Durchführung der Erhebung erforderlichen einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten bis spätestens 1. Januar 2008 in Kraft.
 - b) Ein Fortschrittsbericht mit den in Anhang I Abschnitt 5.1 genannten Informationen, der den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2008 abdeckt, wird der Kommission bis spätestens 31. Mai 2008 vorgelegt.
 - c) Ein Abschlussbericht über die Durchführung der Erhebung, einschließlich der Belege über die in den Mitgliedstaaten angefallenen Analysekosten und der Ergebnisse des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008, wird der Kommission bis spätestens 28. Februar 2009 vorgelegt.
 - d) Die Erhebung wird effizient durchgeführt.

Die Belege über die angefallenen Kosten gemäß Absatz 2 Buchstabe c müssen mindestens die in Anhang III aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Wird die in Absatz 2 Buchstabe c genannte Frist für die Abgabe des Abschlussberichts nicht eingehalten, so hat dies eine progressive Verringerung der Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Folge, und zwar um 25 % der Gesamtsumme bis 31. März 2009, 50 % bis 30. April 2009 und 100 % bis 31. Mai 2009.

Artikel 6

Zu erstattende Höchstbeträge

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Erstattung der in den Mitgliedstaaten angefallenen Kosten für im Rahmen der Erhebung durchgeführte Analysen übersteigt folgende Höchstbeträge nicht:

- a) 20 EUR je Test zum bakteriologischen Nachweis von *Salmonella* spp.;
- b) 30 EUR je Serotypisierung der relevanten Isolate.

Artikel 7

Datenerhebung, Bewertung und Berichterstattung

(1) Die für die Erstellung des jährlichen nationalen Berichts gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ zuständige Behörde sammelt und bewertet die Ergebnisse der Erhebung.

(2) Die Kommission leitet die nationalen Daten und die in Absatz 1 genannte Bewertung an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit zur Prüfung weiter.

(3) Die nationalen Daten und Ergebnisse werden der Öffentlichkeit in einer Form zugänglich gemacht, die die Vertraulichkeit wahrt.

Artikel 8

Wechselkurs für die Ausgaben

Tätigt ein Mitgliedstaat Ausgaben in einer anderen Währung als Euro, so rechnet er den Betrag in Euro um, wobei er den letzten Wechselkurs zugrunde legt, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der Mitgliedstaat den Antrag vorlegt, festgelegt hat.

Artikel 9

Geltungsbereich

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2008.

Artikel 10

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. September 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31.

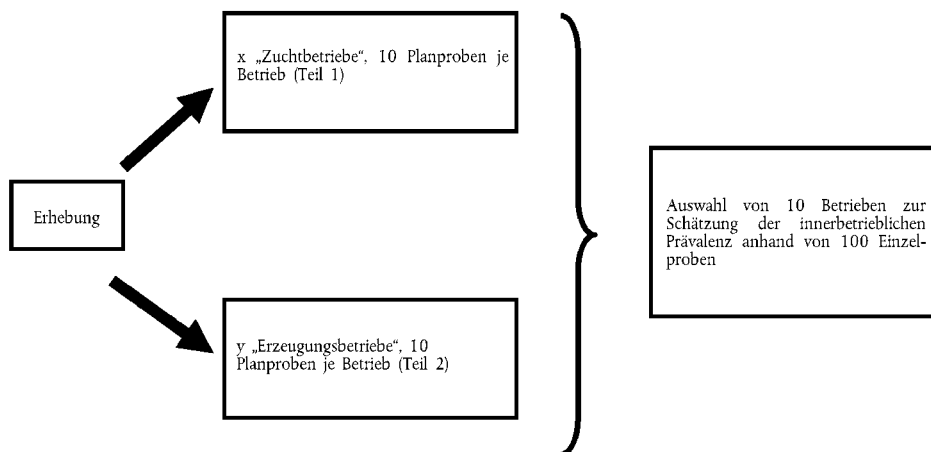
ANHANG I

Technische Spezifikationen gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b

1. ÜBERSICHT ÜBER DIE ERHEBUNG

Die Erhebung wird entsprechend der Übersicht in Abb. 1 durchgeführt.

Abb. 1: Übersicht über die Erhebung



2. PROBENAHEPLAN

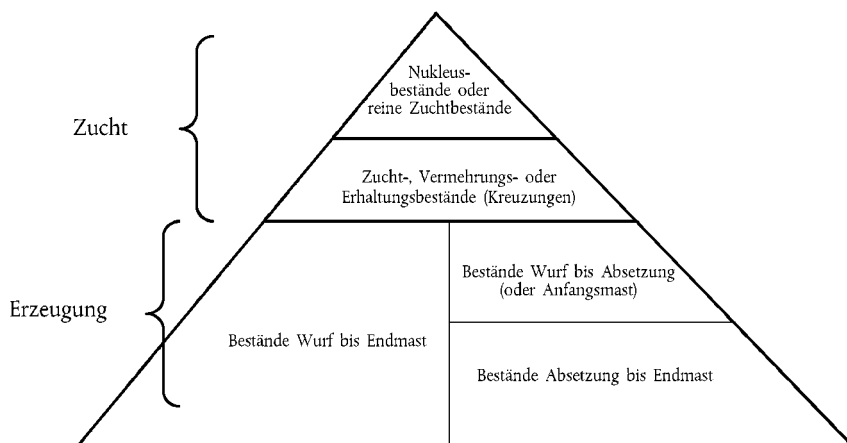
2.1. Abgrenzung der Population

Die Erhebung erfolgt in Betrieben, in denen mindestens 80 % der Zuchtschweinepopulation eines Mitgliedstaats gehalten werden. Vorzugsweise sind Betriebe mit 50 oder mehr Zuchtschweinen auszuwählen. Machen die Betriebe mit 50 oder mehr Zuchtschweinen jedoch nicht 80 % des nationalen Zuchtschweinbestands aus, werden auch kleinere Betriebe mit weniger als 50 Zuchtschweinen in die Erhebung einbezogen.

Zuchtschweinetriebe werden in Zuchtbetriebe und Erzeugungsbetriebe eingeteilt. Zuchtbetriebe verkaufen Jungsauen und/oder Eber zu Zuchtzwecken. In der Regel verkaufen sie mindestens 40 % der von ihnen aufgezogenen Jungsauen für die Zucht und den Rest zur Schlachtung. Erzeugungsbetriebe hingegen verkaufen Schweine hauptsächlich zu Mastzwecken oder zur Schlachtung.

Die Salmonellenprävalenz ist in Zuchtbetrieben (Teil 1 der Erhebung) und Erzeugungsbetrieben (Teil 2 der Erhebung) getrennt zu ermitteln, wobei die Bestände wie in Abb. 2 — jedoch unter Ausschluss der Absetzferkel- und Endmasttierbestände — darzustellen sind.

Abb. 2: Übersicht über die Betriebe



2.2. Probenahme und Probenahmeverfahren

Beide Teile der Erhebung werden nach einem ähnlichen, zweiphasigen Stichprobenkonzept durchgeführt. In der ersten Phase ist in jedem Mitgliedstaat eine Stichprobe von Zuchtbetrieben und eine Stichprobe von Erzeugungsbetrieben auszuwählen. Die hierfür erforderliche Anzahl von Betrieben wird in Abschnitt 2.3 genannt. In der zweiten Phase wird in jedem ausgewählten Betrieb eine Anzahl von Buchten für die Probenahme festgelegt (siehe Abschnitt 2.2.2).

2.2.1. Erste Phase: Auswahl der Betriebe

Jeder Mitgliedstaat muss zwei Probenahmepläne erstellen. Im ersten Probenahmeplan sind alle in Frage kommenden Zuchtbetriebe (normalerweise die Betriebe mit mindestens 50 Zuchtschweinen, siehe Abschnitt 2.1), im zweiten Probenahmeplan alle in Frage kommenden Erzeugungsbetriebe aufgelistet. Die erforderliche Zahl an Betrieben für jeden Teil der Erhebung wird dann aus jeder Liste nach dem Zufallsverfahren ausgewählt. Durch das Zufallsverfahren soll gewährleistet werden, dass die Erhebung Betriebe mit unterschiedlichen Bestandsgrößen und aus allen relevanten Regionen eines Mitgliedstaats abdeckt. Es steht fest, dass es in einigen Mitgliedstaaten ein paar Betriebe (z. B. weniger als 10 % aller in Frage kommenden Betriebe) mit sehr großen Beständen geben kann. Somit kann die Anwendung des Zufallsverfahrens zur Folge haben, dass keiner dieser sehr großen Bestände einer Probenahme unterzogen wird. Die Mitgliedstaaten können vor der Auswahl der Betriebe ein Stratifikationskriterium anlegen — sie können beispielsweise ein Stratum definieren, das 10 % der größten Bestände umfasst, und 10 % des benötigten Probenumfangs diesem Stratum zuordnen. Ein Mitgliedstaat kann auch eine Stratifikation der Probenahme nach Verwaltungsregionen, entsprechend dem Anteil der in Frage kommenden Bestände in jeder einzelnen Region, vornehmen. Jede in Betracht gezogene Stratifikation sollte in dem Bericht erläutert werden, den der Mitgliedstaat der Kommission (siehe Abschnitt 5.1) vorlegt.

Können in einem ausgewählten Betrieb keine Proben genommen werden (zum Beispiel weil dieser zum Zeitpunkt der vorgesehenen Probenahme nicht mehr existiert), so wird ein anderer Betrieb aus demselben Probenahmeplan im Zufallsverfahren ausgewählt. Im Falle einer Stratifikation (z. B. nach Bestandsgröße oder Region) sollte der neue Betrieb aus demselben Stratum stammen.

Der Primärprobenumfang (Anzahl der zu beprobenden Betriebe) ist in etwa gleichmäßig auf das ganze Jahr zu verteilen, um so weit als möglich die verschiedenen Jahreszeiten abzudecken. Dabei wird jeden Monat ca. ein Zwölftel der fraglichen Betriebe beprobt.

Freilandhaltungsbetriebe müssen in die Erhebung einbezogen werden, doch es wird keine verbindliche Stratifikation nach dieser Betriebsart vorgegeben.

2.2.2. Zweite Phase: Beprobung im Betrieb

In jedem ausgewählten Zucht- und Erzeugungsbetrieb werden die zu beprobenden Buchten, Ausläufe oder Gruppen von über 6 Monate alten Zuchtschweinen nach dem Zufallsverfahren ausgewählt.

Die Anzahl der zu beprobenden Buchten, Ausläufe oder Gruppen ist proportional entsprechend der Zahl von Zuchtschweinen in den verschiedenen Erzeugungsstadien (trächtig, nicht trächtig sowie andere Zuchtschweinkategorien) zuzuordnen. Die genauen Alterskategorien für die Probenahme sind nicht vorgeschrieben, doch diese Informationen werden bei der Beprobung erfasst.

Zuchtschweine, die dem Bestand erst vor kurzem zugeführt wurden und in Quarantäne gehalten werden, sind von der Erhebung auszuschließen.

2.3. Berechnung des Probenumfangs

2.3.1. Umfang der Primärproben (Probenumfang in der ersten Phase)

Eine reguläre Berechnung des Primärprobenumfangs ist für die Zuchtbetriebe und eine zweite für die Erzeugungsbetriebe vorzunehmen. Beim Primärprobenumfang handelt es sich um die Zahl der zu beprobenden Zuchtbetriebe und die Zahl der zu beprobenden Erzeugungsbetriebe in jedem Mitgliedstaat; ermittelt wird er nach dem einfachen Zufallsverfahren anhand folgender Kriterien:

- a) Gesamtzahl der Zuchtbetriebe (Zuchtbetriebe, Teil 1 der Erhebung);
- b) Gesamtzahl der Erzeugungsbetriebe (Erzeugungsbetriebe, Teil 2 der Erhebung);
- c) erwartete jährliche Prävalenz (p): 50 %;

d) gewünschtes Konfidenzniveau (Z): 95 %, entsprechend einem Z_{α} -Wert von 1,96;

e) Genauigkeit (L): 7,5 %;

f) Verwendung dieser Werte und der Formel $n_{\infty} = \frac{(Z_{\alpha})^2 p(1-p)}{L^2}$

Die Berechnung ist zuerst für die Zuchtbetriebe und anschließend für die Erzeugungsbetriebe vorzunehmen. In beiden Fällen sind die Annahmen unter c) bis e) identisch.

Umfasst der Probenahmeplan für die Zuchtbestände oder derjenige für die Erzeugungsbestände 100 000 oder mehr Betriebe, so kann diese Population aus praktischen Gründen als unendlich erachtet werden; in diesem Fall sind aus dem betreffenden Probenahmeplan 171 Betriebe (siehe Tabelle 1) nach dem Zufallsverfahren auszuwählen. Liegt die Zahl der Zucht- oder Erzeugungsbestände unter 100 000, wird ein Berichtigungsfaktor für endliche Populationen angewandt, und es sind, wie in Tabelle 1 angegeben, weniger Betriebe zu beproben.

Gehören beispielsweise in einem Mitgliedstaat 1 000 Betriebe zur Gruppe der Erzeugungsbetriebe und 250 Betriebe zur Gruppe der Zuchtbetriebe, müssen in ersterer Gruppe 147 Betriebe und in letzterer Gruppe 102 Betriebe beprobt werden.

Tabelle 1

Anzahl der in jedem Teil der Erhebung zu beprobenden Zuchtschweinebetriebe als Funktion der endlichen Populationsgröße (Gesamtzahl der Zuchtschweinebetriebe in den Mitgliedstaaten)

Anzahl der Zuchtschweinebetriebe (N)	Probenumfang (n) bei endlicher Populationsgröße und einer Genauigkeit von 7,5 %
100 000	171
10 000	169
5 000	166
2 000	158
1 000	147
500	128
250	102
150	80
125	73
100	64
90	59
80	55
70	50
60	45
50	39
40	33
30	26
20	18
10	10

Dem Non-response-Faktor ist Rechnung zu tragen, indem beispielsweise der Probenumfang in jeder Gruppe um 10 % erweitert wird. Ungeeignete Betriebe sind im Verlauf der Erhebung durch andere zu ersetzen (siehe Abschnitt 2.2.1).

Ist eine Schätzung der Anzahl von Zuchtbetrieben vor Beginn der Erhebung nicht möglich, so wird, basierend auf der Gesamtzahl der Schweinehaltungsbetriebe (x Betriebe), eine Anzahl von Betrieben gemäß Tabelle 1 zur Beprobung ausgewählt. Die Anzahl der zu beprobenden Betriebe ist dann um mindestens 30 % (x + 30 % Betriebe) zu erhöhen. Vor der Erhebung legt die zuständige Behörde eine Anzahl von Zuchtbetrieben fest, die mindestens diesen zusätzlichen 30 % entsprechen muss. Jeder Betrieb wird dann vor Ort nach den obigen Definitionen als Zucht- oder Erzeugungsbetrieb eingestuft.

2.3.2. *Umfang der Sekundärproben (Probenumfang in der zweiten Phase)*

In jedem ausgewählten Betrieb werden Plankotproben (siehe Abschnitt 3.1) aus 10 zufällig ausgewählten Buchten, Ausläufen oder Zuchtschweinegruppen entnommen. Gegebenenfalls (zum Beispiel in Wurfanlagen oder bei Haltung von Sauen in Kleingruppen von weniger als 10 Tieren) kann eine Gruppe mehr als eine Bucht umfassen. Jede Planprobe sollte aus Proben von mindestens 10 Zuchtschweinen bestehen.

Ist jedoch in Kleinbetrieben oder in Betrieben mit einer großen Zahl von Zuchtschweinen in Koppelhaltung die Zahl der Buchten, Ausläufe oder Gruppen geringer als 10, so muss dieselbe Bucht, derselbe Auslauf bzw. dieselbe Gruppe beprobt werden, so dass insgesamt 10 Planproben vorliegen.

3. **SAMMELN DER PROBEN IN DEN BESTÄNDEN**

3.1. **Art und Beschaffenheit der Planprobe**

Für die bakteriologische Analyse sind frische Kotproben zu sammeln, die repräsentativ für den gesamten Betrieb, d. h. die zu untersuchende Einheit, sind. Da jeder Betrieb einzigartig ist, muss vor Beginn der Probenahme entschieden werden, welche Buchten, Ausläufe oder Gruppen im Betrieb zu beproben sind. Die entnommene Probe wird unter Vermeidung von Kreuzkontaminationen in einem separaten Behälter an das Labor geschickt.

Jede Sammelprobe muss ein Gesamtvolumen von mindestens 25 g aufweisen; bei der Sammlung solcher Sammelkotproben können zwei verschiedene Methoden angewandt werden:

1. Sind in einem Bereich innerhalb einer Bucht oder eines Auslaufs gemischte Kotansammlungen vorhanden, so kann mit Hilfe eines großen Abstrichtupfers (z. B. 20 × 20 cm) Kotmasse entnommen werden, wobei darauf zu achten ist, dass mindestens 25 g des gemischten Materials erfasst werden. Zu diesem Zweck kann der Abstrichtupfer beispielsweise über eine Länge von 2 m im Zickzack durch die Kotmasse gezogen werden, so dass dieser mit Kotmaterial gut bedeckt ist. Falls erforderlich, etwa bei Hitze oder auf Spaltenboden, kann der Abstrichtupfer mit einer geeigneten Flüssigkeit, z. B. Trinkwasser, befeuchtet werden.
2. Gibt es solche Ansammlungen nicht, zum Beispiel auf einem Feld, in einem großen Auslauf, in einer Wurfhütte, in Buchten oder anderen Unterbringungen mit einer geringen Zahl von Schweinen je Gruppe, so sind einzelne Kleinstmengen aus frischen Einzelkotmengen oder -stellen zu entnehmen, so dass sich — aus Kotproben von mindestens 10 Tieren — ein Probenvolumen von insgesamt mindestens 25 g ergibt. Die Stellen, an denen diese Kleinstmengen entnommen werden, sollten repräsentativ über den betroffenen Bereich verteilt sein.

Ansatz 1 ist, soweit praktikabel, vorzuziehen. Dabei muss jede entnommene Probe aus Teilproben von mindestens 10 Schweinen bestehen, andernfalls ist nach Ansatz 2 vorzugehen.

3.2. **Zusätzliche Beprobung für die Erhebung über die innerbetriebliche Prävalenz**

Insgesamt 10 Betriebe, die nach dem Zufallsverfahren aus der Gesamtprobe von Zucht- und Erzeugungsbetrieben auszuwählen sind, werden einer eingehenderen Beprobung unterzogen. Aus diesen Betrieben werden 10 Planproben wie oben beschrieben (Abschnitt 3.1) entnommen. Des Weiteren sind 10 Einzelproben mit einem Volumen von mindestens 30 g in jeder ausgewählten Bucht zu entnehmen und so zu bestimmen, dass diese 10 Einzelproben mit der Planprobe aus der betreffenden Bucht verknüpft werden können. Somit müssen insgesamt 10 Planproben und 100 (10 × 10) Einzelproben aus jedem dieser 10 Betriebe entnommen werden. Die Verarbeitung dieser Proben wird in Abschnitt 4.3.1 beschrieben.

Eine derartige Beprobung sollte in der Tschechischen Republik, in Dänemark, Rumänien, Slowenien, Schweden und im Vereinigten Königreich erfolgen.

3.3. **Probedaten**

Alle relevanten Informationen, die zur Probe verfügbar sind, müssen von der zuständigen Behörde in einem Probenahmeformular festgehalten werden, damit die Datenanforderungen des Teils 5 erfüllt sind.

Jede Probe und das zugehörige Probenahmeformular sind mit einer eindeutigen Nummer, die von der Probenahme bis zu den Untersuchungen durchgängig verwendet werden muss, sowie mit dem Code der Bucht zu versehen. Die zuständige Behörde trägt für die Einrichtung und Nutzung eines eindeutigen Nummerierungssystems Sorge.

3.4. **Beförderung der Proben**

Die Proben müssen vorzugsweise bei einer Temperatur zwischen + 2 und 8 °C befördert werden, wobei sie keiner externen Kontamination ausgesetzt sein dürfen. Die Proben sind schnellstmöglich innerhalb von 36 Stunden per Eilpost oder Kurier an das Labor einzuschicken und müssen dort innerhalb von 72 Stunden nach der Probenahme eintreffen.

4. **LABORANALYSEMETHODEN**

4.1. **Labors**

Die Analyse und Serotypisierung wird vom nationalen Referenzlaboratorium (NRL) vorgenommen. Verfügt das NRL nicht über die Kapazitäten zur Durchführung aller Analysen oder handelt es sich nicht um das Labor, das routinemäßig Nachweise vornimmt, können die zuständigen Behörden beschließen, eine begrenzte Anzahl anderer Labors, die an amtlichen Salmonellenkontrollen beteiligt sind, für die Durchführung der Analysen zu benennen. Diese Labors müssen über erwiesene Erfahrung mit der Anwendung des erforderlichen Nachweisverfahrens verfügen, ein Qualitätssicherungssystem nach ISO-Norm 17025 anwenden und der Aufsicht des NRL unterstellt werden.

4.2. **Eingang der Proben**

Im Labor sind die Proben bis zur bakteriologischen Untersuchung gekühlt aufzubewahren; diese muss vorzugsweise innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Probe, jedoch spätestens 96 Stunden nach der Probenahme, erfolgen.

4.3. **Probenanalyse**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle beteiligten Parteien in ausreichendem Maße in der Durchführung der Analysen geschult sind.

4.3.1. *Vorbereitung*

Im Labor werden die Planproben sorgfältig und gründlich gemischt, anschließend werden 25 g für die Analyse entnommen.

Zur Bewertung der innerbetrieblichen Prävalenz gemäß Abschnitt 3.2 muss jede Einzelprobe (30 g) in zwei Teile aufgeteilt werden. Der eine Teil, der ein Volumen von mindestens 25 g aufweisen muss, wird sorgfältig und gründlich gemischt und anschließend separat kultiviert. Der zweite Teil wird zur Herstellung einer künstlich gepoolten Probe aus den 10 Einzelproben aus der ausgewählten Bucht, der ausgewählten Gruppe bzw. dem ausgewählten Auslauf verwendet. Dieser zweite Teil wird durch die Beigabe von 10 × 2,5 g der Einzelproben hergestellt, so dass eine künstliche gepoolte Probe mit einem Volumen von 25 g entsteht. Die künstlich gepoolten Proben werden vor der Analyse sorgfältig und gründlich gemischt. Insgesamt sind 10 Planproben, 10 künstlich gepoolte Proben und 100 Einzelproben aus jedem der 10 für die Schätzung der innerbetrieblichen Prävalenz ausgewählten Betriebe zu untersuchen.

4.3.2. *Nachweis- und Identifikationsmethoden*

4.3.2.1. **Nachweis von Salmonellen**

Es ist die vom gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium (GRL) für Salmonellen in Bilthoven, Niederlande, empfohlene Methode zu verwenden. Diese Methode wird beschrieben in Anhang D der ISO-Norm 6579 „Nachweis von Salmonella spp. in Tierfäkalien und in Proben der ersten Produktionsstufe“. Es gilt die neueste Fassung des Anhangs D.

4.3.2.2. **Serotypisierung von Salmonellen**

Alle isolierten und als Salmonella spp. bestätigten Stämme sind vom NRL für Salmonellen einer serologischen Typisierung nach dem Kaufmann-White-Schema zu unterziehen.

Zur Qualitätssicherung sind 16 typisierbare Stämme und 16 nicht typisierbare Isolate an das GRL für Salmonellen einzusenden. Ein Teil dieser Isolate muss vierteljährlich an das GRL eingesandt werden. Wurden weniger Stämme isoliert, so sind alle einzusenden

4.3.2.3. **Phagentypisierung von Salmonellen**

Bei einer Phagentypisierung von Isolaten von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium (fakultativ) sind die vom WHO-Referenzzentrum für die Phagentypisierung von Salmonellen der Health Protection Agency (HPA), Colindale, London, beschriebenen Methoden zu verwenden.

5. **BERICHTERSTATTUNG DER MITGLIEDSTAATEN**

5.1. **Allgemeine Beschreibung der Durchführung der Erhebung**

Der im Textformat zu erstellende Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Mitgliedstaat;
- b) Beschreibung der Population aus Betrieben mit Zuchtschweinen
 - 1. Zuchtbetriebe
 - i) Zuchtbetriebe insgesamt,
 - ii) Nukleusbetriebe insgesamt,
 - iii) Vermehrungsbetriebe insgesamt,
 - iv) Zahl der zur Beprobung vorgesehenen Zuchtbetriebe und Zahl der tatsächlich beprobten Zuchtbetriebe; Zahl der zur Beprobung vorgesehenen, jedoch nicht beprobten Betriebe und Begründung für die nicht erfolgte Beprobung,
 - v) Anmerkungen zum Gesamtrepräsentationsgrad des Beprobungsprogramms für die Zuchtbetriebe;
 - 2. Erzeugungsbetriebe
 - i) Erzeugungsbetriebe insgesamt,
 - ii) Zahl der Betriebe „Wurf bis Absetzung/Anfangsmast“ insgesamt,
 - iii) Zahl der Betriebe „Wurf bis Endmast“ insgesamt,
 - iv) Zahl der zur Beprobung vorgesehenen Erzeugungsbetriebe und Zahl der tatsächlich beprobten Erzeugungsbetriebe; Zahl der zur Beprobung vorgesehenen, jedoch nicht beprobten Betriebe und Begründung für die nicht erfolgte Beprobung,
 - v) Anmerkungen zum Gesamtrepräsentationsgrad des Beprobungsprogramms für die Erzeugungsbetriebe;
- c) Zahl der entnommenen und analysierten Proben
 - i) aus Zuchtbetrieben,
 - ii) aus Erzeugungsbetrieben,
 - iii) aus Betrieben, die für die Erhebung über die innerbetriebliche Prävalenz beprobt wurden;
- d) Gesamtergebnisse
 - i) Prävalenz der mit Salmonellen und Salmonella-Serotypen infizierten Zucht- und Erzeugungsbetriebe,
 - ii) Ergebnisse der Erhebung über die innerbetriebliche Prävalenz;
- e) Verzeichnis der zuständigen Labors im Rahmen der Grundlagenerhebung zu Salmonellen
 - i) Nachweis,
 - ii) Serotypisierung,
 - iii) ggf. Phagentypisierung.

5.2. **Vollständige Angaben zu jedem beprobten Betrieb und entsprechende Testergebnisse**

Die Mitgliedstaaten legen die Untersuchungsergebnisse elektronisch in Form von Rohdaten vor, wobei ein Datenlexikon und Datenerfassungsformulare, die von der Kommission bereitgestellt werden, zu verwenden sind. Das Lexikon und die Formulare werden von der Kommission erstellt.

5.2.1. Für jeden zur Beprobung ausgewählten Betrieb sind in den Mitgliedstaaten folgende Informationen zu erfassen:

- a) Code des Betriebs;
- b) Produktionsart des Betriebs
 - i) Innenhaltung oder „Außenhaltung in irgendeinem Erzeugungsstadium“,
 - ii) Nukleus, Vermehrung, Wurftiere bis Absatzferkel, Wurf- bis Masttiere, Wurf- bis Anfangsmasttiere;
- c) Betriebsgröße: Zahl der zum Zeitpunkt der Probenahme vorhandenen Zuchtschweine (Alttierbestand);
- d) Strategie zur Bestandsergänzung: alle Zuchtschweine zur Bestandsergänzung gekauft; einige Zuchtschweine aus eigener Aufzucht; sämtliche Zuchtschweine aus eigener Aufzucht;
- e) (Angabe freiwillig) Klinische Durchfallssymptome: Wurden solche Symptome innerhalb der letzten drei Monate vor der Probenahme verzeichnet?

5.2.2. Für alle an das Labor eingeschickten Proben sind in den Mitgliedstaaten folgende Informationen zu erfassen:

- a) Code der Probe;
- b) Code des an der Eingangsanalyse beteiligten Labors;
- c) Datum der Probenahme;
- d) Datum, an dem mit der Laboranalyse begonnen wurde;
- e) Nachweis von Salmonellen: Qualitatives Ergebnis (positiv/negativ);
- f) Serotypisierung von Salmonellen: Serotyp(en) nachgewiesen (mehrere möglich);
- g) Alter der Schweine: ausschließlich Jungsauen oder Zuchtschweine unterschiedlichen Alters;
- h) Geschlecht: ausschließlich Sauen, Sauen und Eber, oder ausschließlich Eber;
- i) Erzeugungsstadium: Mutterschaft, Paarung, Trächtigkeit (Sonstiges?);
- j) Unterbringung: Spaltenboden (durchgängig/teilweise), Festboden, Tiefstroh oder Sonstiges;
- k) Ernährung: Erhalten Schweine in dieser Bucht, diesem Auslauf oder dieser Gruppe ausschließlich Mischfutter?
- l) Futterzusatz: Ist dem Futter ein Wirkstoff gegen Salmonellen zugesetzt (z. B. eine organische Säure oder ein Probiotikum)?
- m) Systematischer Einsatz von Antibiotika: Werden Antibiotika bei allen Tieren dieser Gruppe in irgendeiner Form verabreicht?
- n) Letztes Datum der Verabreichung antimikrobieller Mittel an die Tiere (innerhalb der letzten vier Wochen).

5.2.3. Für alle an das Labor eingeschickten Einzelproben im Zusammenhang mit der Erhebung der innerbetrieblichen Prävalenz sind in den Mitgliedstaaten folgende Informationen zu erfassen:

- a) Code der Sammelprobe;
 - b) Nachweis von Salmonellen in jeder Einzelprobe: qualitatives Ergebnis (positiv/negativ);
 - c) Serotypisierung von Salmonellen in jeder Einzelprobe: Serotyp(en) nachgewiesen (mehrere möglich).
-

ANHANG II

Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5

Mitgliedstaat	Gesamthöchstbetrag für die Kofinanzierung von Analysen (in EUR)
Belgien — BE	59 800
Bulgarien — BG	52 260
Tschechische Republik — CZ	102 960
Dänemark — DK	98 280
Deutschland — DE	57 980
Estland — EE	9 360
Irland — IE	43 420
Griechenland — EL	39 260
Spanien — ES	82 680
Frankreich — FR	82 680
Italien — IT	79 300
Zypern — CY	20 020
Lettland — LV	3 380
Litauen — LT	13 780
Luxemburg — LU	11 960
Ungarn — HU	74 360
Malta — MT	0
Niederlande — NL	87 100
Österreich — AT	59 020
Polen — PL	85 020
Portugal — PT	54 860
Rumänien — RO	107 900
Slowenien — SI	81 120
Slowakei — SK	54 080
Finnland — FI	64 740
Schweden — SE	81 120
Vereinigtes Königreich — UK	102 960
Insgesamt	1 609 400

ANHANG III

Kostenbescheinigung über die Durchführung einer Grundlagenerhebung über die Prävalenz von *Salmonella* spp. in Zuchtschweinebeständen

Berichtszeitraum: bis

Erklärung zu den für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommenden Ausgaben für die Erhebung

Bezugsnummer der Entscheidung der Kommission über die Finanzhilfe:

.....

Kosten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben	Anzahl Tests	Gesamtkosten für Tests während des Berichtszeitraums (in Landeswährung)
Bakteriologische Untersuchung auf <i>Salmonella</i> spp.		
Serotypisierung von <i>Salmonella</i> -Isolaten		

Erklärung des Begünstigten

Wir versichern, dass

- die erklärten Kosten der Wahrheit entsprechen, bei der Ausführung der in dieser Entscheidung genannten Aufgaben anfielen und erforderlich waren, um diese sachgemäß auszuführen;
- alle Kostenbelege für die Rechnungsprüfung zur Verfügung stehen;
- für diese Erhebung keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde.

Datum:

Name des finanziell Verantwortlichen:

Unterschrift:
